

Verzerrende Auswirkung des Betreuungsmittelwertes auf die Fachkraftstunden (§ 25c HKJGB)

Auszug aus einer Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (Seite 28/29):

2) Änderung des § 32 Abs. 2 HKJGB

Aufgrund der Änderung der im Rahmen des so genannten „HessKiföG“ in § 25c Abs. 2 Satz 2 in Ziff. 4 eingefügten Betreuungszeitregelung von „45 Stunden und mehr“ ist es natürlich auch konsequent auch bei den Fördertatbeständen die Betreuungszeit von mehr als 45 Stunden mit einem erhöhten Förderungsbetrag abzubilden. Eine entsprechende Ergänzung der Fördertatbestände ist nachvollziehbar und konsequent, denn es kann nicht sein, dass mehr Betreuungsstunden nach § 25c HKJGB anzubieten sind, diese aber nicht mit einem entsprechend höheren Förderungsbetrag gefördert werden.

Unabhängig von der Förderung der Kinderbetreuung nach § 32 Abs. 2 HKJGB bedarf nach unserer Auffassung auch die Berechnung der Fachkraftstunden und dem Betreuungsmittelwert nach § 25c HKJGB der Korrektur. Die Berechnung der Fachkraftstunden mit dem Betreuungsmittelwert führt zu Verzerrungen, die sachlich nicht gerechtfertigt und nicht erklärbar sind. Der personelle Mindestbedarf pro Kind errechnet sich nach § 25c HKJGB aus Mindestfachkraftstunden pro Kind/Woche = Fachkraftfaktor x Betreuungsmittelwert + 15% für Ausfallzeiten.

Daraus ergibt sich z. B.:

Kindergartengruppe: 25 Kinder, Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich

$30 \text{ Std.} \times 25 \text{ Kinder} \times 0,07 = 52,5 \text{ Std.} + 15\% = 60,37 \text{ Fachkraftstunden pro Woche}$
entspricht 1,725 Fachkräfte

Kindergartengruppe: 25 Kinder, Betreuungszeit 26 Stunden wöchentlich

$30 \text{ Std.} \times 25 \text{ Kinder} \times 0,07 = 52,5 \text{ Std.} + 15\% = 60,37 \text{ Fachkraftstunden pro Woche}$
entspricht 2,32 Fachkräfte

Es ist jedoch nicht ersichtlich, wieso eine Kindergartengruppe mit 26 Betreuungsstunden mehr Fachkräfte benötigt, als eine Kindergartengruppe mit 35 Stunden. Diese Berechnungsfaktoren können daher dazu führen, dass familienfreundliche Angebote mit bedarfsgerechten Betreuungszeiten aus Kostengründen wieder abgeschafft oder reduziert werden, weil die Betreuungszeiten den gesetzlichen Regelungen angepasst werden müssen. Aus diesen Gründen sollte die Berechnung mit dem Betreuungsmittelwert nochmals überdacht und evtl. eine andere Berechnungsmethode erarbeitet werden.